

Selber wieder selbst bestellen können. Denn darin — unsere heimischen Bierbankeroberer täuschen sich über die Liebe des Flämen zum Deutschen — sind sich beide einig, daß sie nicht annektiert sein wollen. Sehnlichst wünschen sie den Tag herbei, da wir Deutschen sie wieder Herr im eigenen Hause sein lassen. Dann wird sich erweisen, wieviel Eigenkraft das flämische Volk mit seiner tausendjährigen niederdeutschen Geschichte besitzt.

Zur Entwicklung des Staatsgedankens in England.

Von Heinrich Cunow.

I.

Die Staatsauffassung der englischen Revolutionsperiode.

Die heutige englische Staatsauffassung, wie sie immer wieder in den Reden englischer Staatsmänner hervortritt, ist der ideelle Niederschlag einer langen Entwicklungsperiode, die bereits im sechzehnten Jahrhundert einsetzt. Zunächst lehnt sich die englische Staatslehre ziemlich eng an die Lehren der französischen Monarchomachen (Monarchenbekämpfer) an und übernimmt von diesen ihre wichtigsten Grundauffassungen. Da jedoch die französische und englische Staatslehre aus ganz verschiedenen politischen Verfassungskämpfen herauswachsen und verschiedenartigen Bedürfnissen dienen, ergeben sich bald auch verschiedenartige Anschauungen und theoretische Formulierungen.

Beide Auffassungen haben ihre materielle Grundlage in den damaligen Machtkämpfen zwischen dem zur absoluten Herrschaft strebenden Königtum und bestimmten Standeschichten. Sie verfolgen den Zweck, die Ansprüche dieser Schichten theoretisch zu rechtfertigen, das heißt durch Gründe zu erweisen, daß die von ihnen geforderten Rechte der göttlichen und natürlichen Ordnung entsprechen. Die Standeschichtung Englands war aber wesentlich anderer Art als jene Frankreichs, in dessen meisten Gebieten noch der katholische und hugenottische Feudaladel die Gewalt in Händen hatte. Die Kämpfe Frankreichs waren daher im wesentlichen Widerstandskämpfe dieses Adels gegen das nach absoluter Herrschaft trachtende, teilweise von der entstehenden städtischen Bourgeoisie unterstützte Königtum; bei den englischen Verfassungskämpfen handelte es sich hingegen um einen Machtkampf der hinklinglich erstarkten Handels- und Industriebourgeoisie und des mit ihr verbundenen, aus den feudalen Fesseln größtenteils längst herausgeschlüpften großen bürgerlichen Grundbesitzes gegen das Königtum und die »Kavaliere«, das heißt den königlichen Hof- und Dienstab. Die französischen Monarchomachen fanden deshalb ihre Aufgabe darin, die alten ständischen Adelsrechte zu rechtfertigen, und sie erreichten dieses Ziel, indem sie zwar die Volkssouveränität verkündeten, das souveräne Volk aber als eine turbulente, zu eigener Vertretung ihrer Rechtsinteressen unfähige Masse und die Adligen (mit Einschluß des städtischen Patriziats) als die natürlichen, gottgegebenen Fürsprecher und Patriarchen des Volkes hinstellten. Der englischen Staatslehre jener Periode gilt dagegen der Bourgeois, im besonderen der wohlhabende, vermögende Geschäftsmann als der Inbegriff aller bürgerlichen Tugenden, als Inkarnation aller guten, nützlichen Eigenschaften des englischen Volkes. Deshalb gilt ihr auch das die besonderen Erwerbsinteressen

dieser Schicht vertretende englische Parlament als die richtige, wahre Volksvertretung.

Schon in George Buchanans Verteidigungsschrift des schottischen Volksrechts („De jure regni apud scotos“, 1579) tritt deutlich der Zuschnitt der staatsrechtlichen Argumentation auf die Wünsche der englischen Bourgeoisie hervor. Er folgert zwar aus der unterstellten Vertragsschließung und Einsetzung der Könige durch das Volk, daß der König gemäß den ihm vom Volke bei seiner Einsetzung gestellten Bedingungen regieren muß und, falls er diese Verpflichtung nicht erfüllt, jederzeit abgesetzt werden kann, legt dann aber alle Volksgewalt, die Gesetzgebung wie die Überwachung der Exekutive, in die Hände der »Ausgewählten« (des Parlaments); wie er sich denn auch entschieden gegen den Vorwurf verwahrt, das gewöhnliche Volk als selbstmündig zu betrachten, im Gegenteil die Auffassung vertritt, daß es zu seiner Leitung der »Phylarchen« bedarf.

Noch mehr gilt das von John Miltons bekannter, auf Wunsch des englischen Parlaments verfaßter Gegenschrift gegen die damals in England großes Aufsehen erregende Verteidigung der Regierung Karls I. durch den Leidener Philosophen Claudius Salmastius. Aus dem Alten Testament sucht in dieser Schrift Milton nachzuweisen, daß die Könige nicht aus eigener Machtvollkommenheit regieren, sondern vom Volke eingesetzt sind unter der Bedingung, »gemäß den Gesetzen der Natur und den Bestimmungen der Verträge von Amts wegen die Gerechtigkeit zu handhaben«. Und da von den Mächtigen die Gesetze nicht immer beachtet würden, so hätte man vom Fürsten beim Antritt seines Amtes einen Eid verlangt, die Gesetze ehrlich halten zu wollen. Doch auch diese Vorsicht hätte sich nicht als ausreichend erwiesen, deshalb wären Räte und Parlamente eingesetzt worden, »nicht, um bloß Bücklinge vor dem König zu machen, sondern um mit ihm o d e r a u c h o h n e ihn, zu bestimmter oder zu aller Zeit, sobald irgendeine Gefahr droht, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen«.

Der König ist daher nach Miltons Auffassung lediglich ein Beauftragter des Volkes. Unter diesem Volke versteht er aber nicht die große Masse, sondern das honeste, behäbige Bürgertum, wie er denn auch in dem damaligen englischen Privilegienparlament eine »wahre Volksversammlung« Englands erblickt. Dem Salmastius, der spöttisch von dem Volke als einer vielköpfigen, unfähigen Masse gesprochen hatte, entgegnete er: »Aber dir ist das Volk nur eine blinde, dumme Masse, unfähig, zu gehorchen und zu herrschen, wefterwendisch, eitel, windig und unstet. Dieses, Salmastius, paßt zwar alles auf den Adel und den Pöbel, auf die oberste und unterste Plebs, n i c h t a b e r a u f d i e m i t t l e r e S c h i c h t, die die einsichtsvollsten Männer umfaßt.«

Den gewandtesten theoretischen Begründer seiner Verfassungsforderungen fand jedoch die aufstrebende englische Handelsbourgeoisie in John Locke. Er ist ein vorzüglicher Interpret der Rechtsansprüche jenes honesten Geschäftsbürgertums, das am Schlusse der glorreichen Revolution sich als Sieger fühlte und in der „Declaration of rights“ Wilhelms von Oranien einen guten Rechtsboden erblickte, um seinen Geschäftsinteressen die nötige Berücksichtigung im Staatsleben zu verschaffen. Was dieser Bourgeoisentypus forderte und wünschte, das sah er in Lockes beiden Abhandlungen „On civil govern“ (Über die bürgerliche Regierung, 1689 erschienen) theoretisch dar-

gelegt und bewiesen. Bezeichnet doch Locke in der Vorrede zu den beiden Abhandlungen selbst als sein Ziel, einerseits »den Thron des Königs Wilhelm, des großen Wiederherstellers, durch Begründung seines Rechtes auf die Zustimmung des Volkes, auf der allein alle gesetzmäßige Regierung beruht, zu befestigen«, und andererseits »das englische Volk zu rechtfertigen, dessen Liebe zu seinem gesetzlichen und natürlichen Rechte, verbunden mit der Entschlossenheit, sie zu bewahren, die Nation gerechtfertigt hat, als sie sich schon hart am Rande der Sklaverei und des Verderbens befand«.

So fand die Schrift Lockes in der englischen Bourgeoisie des siebzehnten Jahrhunderts die anerkennungsvollste Aufnahme: das war Geist von ihrem Geiste, dazu in schön facettierter, philosophischer Fassung.

Wie fast die ganze liberale Staatstheoretik jener Zeit, führt auch Locke die Entstehung des Staates wie die Einsetzung des Königs auf einen Vertrag (Gesellschaftsvertrag) zurück. Die patriarchalische Staatslehre, die im König nur einen Nachfolger der alten Familienväter erblickt und ihm daher eine patriarchalische Gewalt zuerkennt, hat in England nie großen Einfluß zu erlangen vermocht. Demnach gilt denn auch Locke der König lediglich als ein durch Vertrag eingesetzter Beauftragter des Volkes beziehungsweise der »Gesellschaft« — zwischen Staat und Gesellschaft unterscheidet er nicht —, und zwar ist der König nicht eingesetzt, um eigenmächtig Gesetze zu geben, sondern um die Gesetze durchzuführen, die das Volk sich selbst oder durch seine erwählten Vertreter gegeben hat. Er ist also im wesentlichen nur Leiter der »Exekutive«. Das Recht der Gesetzgebung (die Legislative) bleibt beim Volke. Locke unterscheidet nämlich drei Arten von Gewalt: die legislative, die exekutive und föderative Gewalt. Die legislative ist die höchste Gewalt, die gewöhnlich in die Hände einer Anzahl erwählter Personen, eines Parlaments oder Ausschusses gelegt wird, doch behält die staatliche Gesellschaft die Gewalt zurück, sich vor Angriffen und Ränken einer solchen Körperschaft zu sichern, sobald diese Pläne gegen die Freiheiten und das Eigentum schmieden sollten. Die ausführende (exekutive) Gewalt ist der legislativen untergeordnet und verantwortlich, »und kann nach Belieben gewechselt und abgesetzt werden«. Die föderative Gewalt, die häufig mit der exekutiven vereinigt ist und, wie diese, »im Dienste der Legislative steht« (II. Abhandlung, 13. Kapitel, 153), besteht in der Vertretung des Staates nach außen gegenüber anderen Gesellschaften oder deren Mitgliedern, ihr liegt demnach die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Abschließung von Bündnissen und alle Abmachungen mit Gemeinschaften und Personen ob, die außerhalb des Staates stehen. (II. Abhandlung, 12. Kapitel, 146.)

Die Dreiteilung der Gewalten ist also keineswegs gleicher Art wie bei den französischen Staatstheoretikern des achtzehnten Jahrhunderts, vornehmlich bei Montesquieu, der die staatliche Gewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt einteilt. Bei Locke gehört die Rechtspflege (Ausführung der gegebenen Gesetze) zu den Funktionen der Exekutive und stellt nur einen Teil der Staatsverwaltung dar. Dagegen löst er die Vertretung des Staatsinteresses nach außen (die Leistung der auswärtigen Angelegenheiten), die, wie er meint (12. Kapitel, 147), sich viel weniger nach Antezedenzen und positiven Gesetzen richten kann, sondern der Klugheit und dem diplomatischen Geschick überlassen bleiben muß, von der inneren Staatsverwaltung los und konstituiert sie als besondere »föderative Gewalt«.

Das Volk ist also Selbstherrscher, hat sich aber in allen seinen Handlungen von der Vernunft, genauer von dem auf der Vernunft beruhenden Naturrecht leiten zu lassen. Nach Locke ist die Ansicht, daß der Mensch im Naturzustand lediglich seinen natürlichen Trieben folgt und zu folgen berechtigt ist, ganz falsch. Zwar lebt der Mensch anfangs in einem Zustand völliger Freiheit, unabhängig von anderen, aber deshalb kann er nicht frei nach Belieben handeln, sondern er hat sich nach den Grundsätzen des Naturrechts zu richten, muß sich also unbedingt innerhalb der Grenzen dieses Rechts halten. Er hat demnach bei allem, was er tut, seine natürliche Vernunft zu befragen, ob sein Beginnen auch mit dem natürlichen Recht übereinstimmt, und da, wie Locke behauptet, die Grundsätze des Naturrechts durchaus klar sind, wird die Vernunft ihm schon die richtige Antwort geben.

Während nach Hobbes und mehr noch nach Spinozas Auffassung alle Verbote, den Mitmenschen körperlich, geistig oder sachlich zu schädigen, erst aus dem gesellschaftlichen Leben heraus entstehen, dessen Folge und Bedingung sie sind, da geselliges Leben ohne Regelung nicht möglich ist, macht Locke daraus natürliche Vernunftgebote und schreibt daher dem »isolierten« Wilden vor, sich schon im sogenannten Naturzustand an die Grundsätze des bürgerlichen Strafrechts zu halten, und zwar des Strafrechts, wie es ungefähr zu seiner Zeit in England bestand, denn beispielsweise versteht er unter Eigentum nicht die primitiven Eigentumsformen, wie man sie bei niedrigstehenden Völkern findet, sondern das kapitalistische Eigentum.

Tatsächlich staltet denn auch Locke bereits den Naturzustand, der nach seiner Auffassung ein Zustand der Isolierung ist, nicht nur schon mit einem bestimmten Sach- und Eigentumsrecht aus, sondern auch mit den Anfängen eines rechtlichen Strafvollzugs und mit Dienst- und Herrschaftsrechten: eine Leistung, die selbst die eigenartigsten Rechtskonstruktionen der mittelalterlichen Scholastik weit hinter sich läßt; denn nach dieser herrschte im Naturzustand natürliche Gleichheit, und erst infolge der Sünde entstehen als Folge der gegenseitigen Befehdung dann Unterdrückung, Knechtung und Sklaverei — gewissermaßen als völkerrechtlicher Brauch, nicht auf Grund des Natur- oder göttlichen Rechts.

John Locke verfährt ähnlich auf verfassungstheoretischem Gebiet, wie später so manche liberale Nationalökonom auf wirtschaftlichem. Wie diese sich Robinsonaden konstruieren und dann aus dem Dienstverhältnis des Freitag zum Robinson kurzweg die Kategorien des heutigen Kapitalismus wie Arbeitslohn, Mehrwert, Unternehmerprofit, Zins usw. als natürliche Folgen ursprünglicher, schon auf den allerniedrigsten Entwicklungsstufen zu findender Arbeitsfähigkeit ableiten, so staltet Locke bereits den noch im Naturzustand lebenden, vorgesellschaftlichen Menschen mit den bürgerlichen Rechtsbegriffen seiner Zeit als natürlichen Vernunftrechten aus und leitet dann daraus die Rechtsansprüche ab, die damals die englische Bourgeoisie stellte, wobei er ebenfalls, wie Buchanan und Milson, im damaligen die unteren Volksschichten von fast allen politischen Rechten ausschließenden Parlament die natürliche gegebene Vertretung des souveränen englischen Volkes sah. Kein Wunder, daß er zum großen Staatstheoretiker Englands wurde, während der Pfarrersohn Thomas Hobbes, in dessen Staatslehre trotz ihrer hyperabsolutistischen Form ein starker historischer Sinn und demokratischer Kern steckt, zum Verteidiger eines ergreaktionären

Royalismus gestempelt wurde. Freilich zeugt diese Behandlung des Hobbes von einem guten Instinkt der englischen Bourgeoisie; denn war Hobbes auch kein Verfechter der Autokratie im eigentlichen Sinne, so war er doch ein arger Hasser der aufkommenden englischen Geschäftsbourgeoisie, der »Oligarchie der Reichen«, wie er denn auch die absolute Fürstengewalt hauptsächlich deshalb forderte, weil er in ihr ein Mittel sah, der Ausnützung des Staats durch das reich gewordene Krämerturn zu wehren.

Lockes Staatslehre war hingegen völlig auf die ideellen Bedürfnisse des damaligen wohlhabenden englischen Bürgertums zugeschnitten. So siegte sie und behielt fast während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts theoretisch die Herrschaft. Freilich ist diese Herrschaft keine unbestrittene; mehr und mehr beginnen schon in den nächsten Jahrzehnten einzelne ihrer Voraussetzungen abzubrockeln. In steigendem Maße bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß weder die Gesellschaft auf einem Vertrag beruht, noch daß der Staat die erste Form der Gesellschaft sein könne.

Zwei Gründe bewirken diese Abwendung von der alten Auffassung. Erstens die Erwägung, daß die Annahme eines Naturzustandes, in dem der Mensch für sich allein oder in Einzelfamilien gelebt habe, nichts als eine Fiktion sei, da die Erhaltung und Pflege der Kinder ihr Verbleiben bei den Eltern erfordere und dieses Zusammenbleiben auch dann nicht aufgehört haben könne, nachdem die Kinder das Jugendalter längst überschritten hätten, wie ja auch manche schwächeren Tierarten sich in Rudeln und Herden zusammenhalten. Mindestens hätten also schon in frühester Zeit die Menschen in kleinen Familienvereinigungen oder Familienhorden gelebt. Zweitens aber begann man sich mehr und mehr mit den unentdeckten Völkern der Neuen Welt jenseits des Atlantischen Ozeans zu beschäftigen. Schilderungen ihrer Sitten und Einrichtungen fanden immer größere Beachtung. Selbst von den rohesten und niedrigsten dieser Völker berichteten aber die Reisenden und Missionare, daß sie bereits in Familienhorden, Dorfgenossenschaften und Stämmen zusammenlebten.

So kehrte man gewissermaßen zu der aristokratischen Ansicht zurück, daß durch Ansehen neuer Familienschößlinge schon in frühester Urzeit Familienverbände und Dorfschaften entstanden seien, der Mensch also schon immer »in Gesellschaft« gelebt habe, wenn auch vielleicht zuerst nur in sehr kleiner.

Es ist eine lange Reihe von Staats- und Gesellschaftstheoretikern, die sich nun gegen die Gesellschaftsvertragslehre wenden, darunter in England namentlich: William Temple, Bernhard de Mandeville, Anthony Carl of Shaftesbury, Henry St. John Bolingbroke, James Harris, David Hume, Adam Smith, Adam Ferguson usw.

Als typisch für diese beginnende Schwenkung können gewissermaßen Shaftesburys Ausführungen über die Gesellschaftsentstehung in seinen »Characteristics of man, manners, opinions and times« (Charakteristik des Menschen, der Sitten, Auffassungen und Zeiten, 1713) gelten. Da der Mensch, meint er, von Natur aus gesellig (sociable) sei, so müsse er auch seit jeher in Gesellschaft gelebt haben. Es könne daher auch naturgemäß keine menschlichen Zustand geben, der nicht »sozial« gewesen sei. Der isolierte Mensch sei eine bloße fiktive Konstruktion. Wenn es aber doch jemals in frühester Urzeit einen solchen Naturzustand (der Vereinzelung) gegeben

haben sollte, so müßte der damalige Mensch ein ganz anderes Wesen gewesen sein als das, was wir heute unter Mensch verstanden. Er könne keine Sprache und fast alle jene Triebe und Eigenschaften nicht gehabt haben, die für uns heute den Begriff Mensch ausmachen, denn diese Triebe und Eigenschaften wären Erzeugnisse des gesellschaftlichen Einflusses.

Der Mensch ist, wie Shaftesbury meint, eben ein gesellschaftliches Erzeugnis und deshalb außerhalb alles gesellschaftlichen Einflusses in seiner menschlichen Wesenheit gar nicht möglich. Schon die Natur des Menschen, seine lange Hilflosigkeit während der Jugendzeit, seine Unfähigkeit zur Selbsternährung und zur Selbstverteidigung bedingen die Hilfe anderer, das heißt ein Zusammenbleiben der Familienmitglieder zur Verteidigung und Nahrungsbeschaffung. Mindestens müßten also schon in allerfrühesten Zeit Familienverbände existiert haben, die sich dann bald zu »Triebes« und schließlich zu »Nationen« auswuchsen.

Immer mehr gelangt jener bekannte Satz aus Montesquieus »Geist der Gesetze« zur Anerkennung: »Der Mensch ist in der Gesellschaft geboren und bleibt darin.«

Damit fällt jedoch noch nicht völlig die alte Gesellschaftsvertragstheorie; denn wenn auch schon immer der Mensch in Gesellschaft gelebt hat, so kann doch immerhin die bürgerliche oder politische Gesellschaft (die civil oder political society), das heißt der Staat, aus einem Vertrag ursprünglicher Familienverbände hervorgegangen sein. So meint zum Beispiel Francis Hutcheson noch in seinem 1755 erschienenen »System der Moralphilosophie«, die bürgerliche Regierung sei derart entstanden, daß zunächst zwischen den Menschen ein Vertrag abgeschlossen worden sei, »sich in eine Gesellschaft oder einen Körper (gemeint ist der Staat) zu vereinigen«; dann ein Vertrag, der die Regierungsform festsetzte, und darauf driffens ein Vertrag mit dem inzwischen ernannten Regenten oder Monarchen. Allerdings ist auch ihm zweifelhaft, ob bei der Gründung bürgerlicher Gesellschaften solche Vertragsabschlüsse tatsächlich stattgefunden haben, aber da nach seiner Ansicht das natürliche anfängliche Recht nur durch Zustimmung der Beteiligten geändert werden kann, Annahmung und Gewalt also kein Recht begründen, so setzt, wie er meint, die bürgerliche Regierung als vernünftigen Rechtsgrund ihrer Existenz die vertragsmäßige Zustimmung des Volkes notwendig voraus.

Die Opportunität in der Politik.

Von Arno Franke.

Der Dogmenfanatismus ist viel schlimmer als der Eigentumsfanatismus des Parzellenbauern. Der Parteidogmatismus ist durchaus nicht die Konsequenz der materialistischen Geschichtsauffassung. Marx und Engels würden sich schön bedanken, daß man ihre Auffassung so, wie es geschieht, als Schablone behandelt! Jener Teil der Partei, der von Neuerungen nichts wissen will, ist konservativ, der andere Teil ist revolutionär. (Bruno Schönlanck auf dem Parteitag in Breslau.)

Bücher haben ihre Schicksale, heißt es. Das mag sein. Für den Politiker ist es wichtiger, zu beachten, daß auch Worte ihre Schicksale haben. Wenigstens lehrt uns die Geschichte der politischen Arbeit, daß politische Worte